Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Schulblätter

Band: 4 (1838)

Heft: 5-6

Rubrik: Kanton Zürich

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Ranton Barich.

I. Berordnung, betreffend die Absenzen in den Alls tagsschulen und die Schulvisitationen im Bezirk Regensberg.

I. Absenzenordnung.

- s. 1. Kein Schüler darf ohne wichtige Ursachen aus der Schule wegbleiben. Jeder versäumte halbe Tag wird als eine Absenz bezeichnet.
- S. 2. Die Anfrage um Erlaubniß zum Ausbleiben für einen halben oder ganzen Tag geschieht beim Lehrer, für längere Zeit beim Präsidenten der Gemeindeschult flege.
- g. 3. Sind die Ursachen des Ausbleibens vorauszusehen, so ist jedes Mal die Erlaubniß beim Lehrer oder Präsidenten der Schulzpflege einzuholen, damit Lehrer oder Präsident, wenn er den Entzschuldigungsgrund nicht für erheblich hält, die Eltern sogleich beznachrichtigen, und das Kind die Schule noch besuchen könne. (S. 1, 2, 3, siehe S. 33 des Schulgesetzes.)
- S. 4. War eine Anfrage unmöglich, so ist am ersten Tage, an welchem das Kind die Schule wieder besucht, die Entschuldigung für einen Tag beim Lehrer, für längere Zeit beim Präsidenten der Schulpflege nachzubringen, welche jedoch nur auf erhebliche Gründe hin angenommen wird. Ohne Noth nicht angefragte oder verspätete Entschuldigungen werden nicht angenommen, sondern die Absenzen als strafbar bezeichnet. (S. 33 des Schulgesetes.)
- S. 5. Alls erhebliche Grunde gelten: a) im Allgemeinen: Uebel= befinden und Krankheit des Schülers; b) im Besondern: solche, welche vom Lehrer oder Präsidenten der Schulpflege dafür erkannt werden.
- S. 6. Für die Absenzen, welche nach S. 5, b. gemacht wers den, führt der Lehrer ein Verzeichniß, worin die von den Eltern angegebenen und vom Lehrer oder Präsidenteu als erheblich angenommenen Entschuldigungsgründe kurz angemerkt werden. Dieses Verzeichniß liegt, wie der Absenzenrodel, den die Schule besuchenden Mitgliedern der Gemeindeschulpflege und dem Bezirksvisitator zur Einsicht offen.

Anmerkung. Bei den Erlaubniffen, die vom Präsidenten erstheilt wurden, bemerkt der Lehrer im Berzeichnisse: "vom Präsidenten bewilligt." Die Präsidenten werden ersucht, bei ihrem nächsten Schulbesuche die Entschuldigungsgrunde, auf die hin sie Erlaubnif ertheilten, kurz zu bemerken.

S. 7. Sollte sich Anstand erheben, ob ein Entschuldigungsgrund erheblich sei oder nicht, so entscheidet in erster Instanz die Gemeindesschulpflege, deren Entscheid in das vom Lehrer zu führende Verzeichniß der ertheilten Bewilligungen aufzunehmen ist. In zweiter Instanz entscheidet die Bezirksschulpflege. (Geset über Organisation

der Gemeindschulpflege §. 11. 13. 15. — Geschäftsordnung für Gest meindschulpflegen. S. 23. 28. — Geses über Organisation der Bestirksschulpflege. S. 12. 14. — Geschäftsordnung für Bezirksschulspflegen S. 34. 36.)

- S. 8. Der Lehrer nimmt am Schlusse jedes Schulhalbtages den Mamensaufruf vor und bezeichnet die Schulversaumnisse alfogleich.
- S. 9. Die durch Krankheit entschuldigten Schulversaumnisse werden mit einem senkrechten Striche (1), die anderweitig gultig entschuldigten mit einem aufrecht stehenden Kreuze (†), die strafba= ren mit Null (0) bezeichnet.
- s. 10. Die anwesenden Schüler werden im Absenzenrodel gar nicht bezeichnet, hingegen oben bei jeder Woche die Jahl des Mo= natstages und über denselben der Monat und unten am Rande die Ferien mit dem Namen des Monats und der Wochentage angegeben.
- J. 11. Sobald ein Schüler die im S. 13 und 14 bestimmte Bahl strafbarer Schulversäumnisse gemacht, hat der Lehrer an demsfelben Tage dem Präsidenten der Schulpflege schriftliche Anzeige das von zu machen. Die übrigen Bestimmungen des S. 28 der Gestschäftsordnung für die Gemeindeschulpflegen bleiben unverändert.
- g. 12. Bei der zweiten ftrafbaren, d. h. unentschuldigten oder mit nicht erheblichen Grunden (g. 4 und 5) entschuldigten Absfenz wird der Bater oder Dienstherr des betreffenden Schülers durch den Lehrer schriftlich gemahnt.
- §. 13. Bei der vierten strafbaren Absenz werden die Fehl= baren vor die Absenzenkommission vorbeschieden.
- S. 14. Bei der sech sten strafbaren Absenz in demselben Halb= jahrkurse weiset der Präsident der Gemeindschulpslege die Strafbaren durch den Gemeindammann an den Richter. (Bu S. 13 und 14 vergl. S. 35 des Schulgesetes, S. 11 des Gesetzes über Organisation der Gemeindschulpslege, S. 28 der Geschäftsordnung für Gemeindschulpslegen.)
- 5. 15. Bur Sandhabung diefer Ordnung ernennt jede Gemeind= fculpflege aus ihrer Mitte eine Absenzenkommiffion.
- S. 16. Diese Absenzenordnung wird nöthigen Falls durch die Bezirksschulpflege von Zeit zu Zeit revidirt und bleibt so lange in Kraft, bis vom hohen Erziehungsrath eine für den ganzen Kanton verbindliche erlassen wird.
- S. 17. Diese Verordnung wird allen Schulgenöffenschaften des Bezirkes bekannt gemacht, nach der Verordnung des hohen Regi= rungsrathes vom 22. Sept. 1836, betreffend die Leitung von Schulsgemeindeversammlungen, und im Anfange jedes halbjährlichen Kursses in den Schulen verlefen.

II. Schulpisitationen.

S. 1. Die Gemeindschulpflegen werden dringend eingelaben, 111.

ihre Visitationen iso zu vertheilen, daß selbst in Schulkreisen mit mehreren Schulen jede Schule im Winter wenigstens alle zwei, im Sommer alle drei Wochen ein Mal regelmäßig besucht wird. Wo Schulpstegen bisher schon häusigere Besuche angeordnet, da soll es bei der frühern Verordnung bleiben. — (Geset über Organisation der Gemeindschulpstege §. 15. — Geschäftsordnunz für Gemeindschulpstegen §. 34.)

- § 2. Definahen wird jede Schulpflege eine bestimmte Reihensfolge ihrer Mitglieder anordnen, nach welcher jedes nicht nur die Schule seines Heimatortes, sondern alle Schulen seines Kreises bestucht und seine Besuche in die Visitationsbucher einzeichnet. (§. 15 des Gesess über Organisation der Gemeindschulpflegen.)
- S. 3. Die Liste dieser Visitationstouren soll in jedem Visitationsbuche sich vorfinden, damit die betreffenden Bezirksvisitatoren nachsehen können, ob und wie und von wem der regelmäßige Schulbesuch gehalten werde oder nicht. (§. 14. Geseh über Organisation der Bezirksschulpslegen. §. 29. 34. 36. Geschäftsordnung für die Bezirksschulpslege.)
- g. 4. Mitglieder der Gemeindschulpflege, welche die von dieser selbst angeordneten Schulbesuche nicht gemacht, werden von der Bezirksschulpflege an ihre Pflicht erinnert und im Wiederholungssalle nach g. 43 der Geschäftsordnung für die Bezirksschulpflege behandelt. (5. 34 u. 43 der Geschäftsordnung für die Bezirksschulpflege)
- S. 5. Die Bezirksvisitatoren werden deshalb bei ihren Schuls besuchen ihr besonderes Augenmerk auf Wisitationsbucher und Wisitationslisten richten, und über das Ergebnis ihrer Beobachtungen der Pflege fleißig Bericht erstatten. (J. 29. 34. 36. Geschäftsordnung für die Bezirksschulpslege.)
- II. Die dritte Schulspnode am 29. August 1836. *) Der Präsident, Herr Dr. Bluntschli, eröffnete die Bersammlung mit einigen Andeutungen über die Trennung der Schule von der Kirche, worin er eines der leitenden Principien unserer Zeit erkennt. Bis zum 12. Jahrhundert war nur die Geistlichkeit im Besitze von Bildung, unter ihrer Leitung standen die Schulen. Später gewannen die Wissenschaften einigen Boden, vorzüglich auch von der Kirche begünstigt; aber sie trennten sich bald von ihr; selbst die Theologie als Wissenschaft suchte ein freieres Feld. Die Volksbildung zedoch, mit den Bestrebungen der Kirche enger verbunden, war noch lange in der Hand ber Lettern; allein in unsern Tagen zeigt sich mehr oder weniger in allen Staaten das Streben, auch dieses Band zu lösen. Obgleich sich die Schule allmälig ein eigenes Gebiet geschafe sen hat, so ist doch noch nicht bestimmt ausgemacht, wo die Gränze

^{*)} Wir bedauern, daß, dieser Bericht nicht früher konnte geliefert werden; jener über die vierte Schulspnode wird im nächsten Hefte erscheinen. Anm. d. Red.

zwischen Beiden zu ziehen sei. Nur soviel ist gewiß, daß der Uebersgang des Streites in Feindseligkeit oder der Trennung in Abfall kein Fortschritt, sondern ein Rükkschritt wäre, indem die Erziehung zu wahrer Religiösität immer die Grundlage der Bolksbildung bleisben muß. Kirche und Schule können und sollen, im Allgemeinen nach dem gleichen hohen Ziele strebend, in Eintracht neben einander bestehen, wie sich auch das großartige Gotteshaus und das bescheisdene Schulhaus friedlich neben einander erheben. Dies der wesentzliche Inhalt der Eröffnungsrede. — Die Geschäfte der Bersammlung waren nun solgende.

- 1) Es wurden 37 neue Mitglieder aufgenommen, und zwar 6 Sefundarschulkandidaten und 31 Primarschulkandidaten.
- 2) Die Schulfpnode erhielt von dem Regirungsrathe abermals ein Geschenk von 200 Franken zur Unterstützung ihrer gemeinnütigen Bestrebungen.
- 3) Ein Bericht über die Arbeiten fammtlicher Schulkapitel wurde von Seren Leutert, Lehrer in Sottingen, erftattet. Er enthielt im Wefentlichen Folgendes : A) Rapiteleverfammlungen. Diefelben hatten fich mit mancherlei Gegenständen beschäftigt, von benen einige in verschiedenen Rapiteln zur Sprache famen , als : Gin= gabe einer Dentschrift der Rapitel Borgen, Pfäffiton und Land= fapitel Burich an Beren Seminardireftor Schere, um denfelben an feiner bisherigen Stelle zu erhalten; Gingabe einer Petition des Rapitels Sorgen an den großen Rath, die Aufstellung eines Ranto= nalschulinspettors betreffend; Eingabe des Rapitels Winterthur an den Erziehungsrath, enthaltend den Wunfch, es mochte dem Leh= rer gestattet werden, jährlich 3 bis 4 Befuche in der Musterschule feines Bezirfes oder in einer andern Schule zu machen; Bunfch des= felben Rapitels an den Erziehungsrath, betreffend die Feststellung eines geringften und höchsten Werthes der Entschädigungen fur Bob= nung, Solz und Pflanzland; Bittschreiben des Rapitels Regens= berg an die Bezirksichulpflege, betreffend eine höhere Zaration der vorerwähnten Entschädigungen; Bunsche und Antrage an die Schulfynode a) von den Rapiteln Landbezirk Burich, Andelfingen, Bulach, Sorgen, Pfaffiton und Winterthur : der Erziehungerath möchte ftatt der obligatorisch eingeführten Schulvorschriften neue nach den anerkannten Formen der deutschen Currentschrift bearbeiten laffen : b) von den Rapiteln Andelfingen, Sinwil und Landbezirk Burich: es mochte der Lehrer in der Schulpflege nicht blog, wie bisher, eine berathende, fondern eine entscheidende Stimme haben; c) von Winterthur: Berathung der Synode über eine verbesserte Alters=, Witwen = und Waisenkasse - B) Konferenzen. herr Leutert fpendet den Ronferengen vieles Lob, obgleich diefelben nach den Berichten des Erziehungsrathes über die Schuljahre 1835 - 1837 den Erwartungen der Behörden nicht entsprochen haben. *) Das meifte

^{*)} S. Schulbl. Nr. 27. S, 76 u. No. 28, S. 180.

Lob arntet das Rapitel Andelfingen. Seine Berfammlungen dauerten ganze Tage und widmeten diese Beit praktifden Lehrnbungen und deren Beurtheilung, sowie auch befonders dem praktischen Singen, um durch Letteres die Lehrer zur Leitung von Singvereinen zu be= fähigen. Es hat die Ginrichtung getroffen, daß die von den Mit= gliedern auszuarbeitenden Auffäge 8 Tage vor der Verfammlung dem Borftande eingegeben werden muffen, welcher 4 derfelben an eben fo viele Mitglieder weist, um in der Verfammlung darüber Bericht zu er= statten. Wer keinen Auffan einliefert, zahlt 4 Bagen Strafe. Die Berfäumniß einer Konfereng wird mit 4 Bagen, das zu fpate Er= scheinen mit 2 Bagen gebuft. - 3m Bangen wurden alle Unterrichtsgegenstände der Bolksschule je in verschiedenen Rapiteln behan= belt; fogar Seelenlehre fand Gingang. - Die schriftlichen Abhand= lungen wollten häufig nicht gedeihen; viele Lehrer blieben damit im Muttstande. Im Landbezirke Burich waren freiwillige Abhandlun= gen die beliebteften, und wenn die Wahl des Stoffes zu einem Auffate den Mitgliedern überlaffen war, wurden immer die besten Ur= beiten geliefert. In Sin wil erhielten die Lehrer einige Andeutun= gen über die Bearbeitung des aufgegebenen Stoffes. Das Rapitel Pfäffikon hat einen Ausschuß aufgestellt, der eine Stoffsammlung zu schriftlichen Aufgaben auch fur die kleinsten Schuler bearbeiten foll. - In einigen Bezirken bestehen noch Privatkonferenzen einzel= ner Mitglieder, die fich in furzeren Zwischenräumen (z. 28. alle 14 Tage) versammeln, um gemeinschaftlich fur die Sauptkonferenzen vorzuarbeiten. Der Erfolg hievon ift unverfennbar gut. - C). Bibliotheken. Alle Schulkapitel befigen nun Bibliotheken und die meiften haben einen Ausschuß, welcher mit Ruffficht auf die Bunfche einzelner Mitglieder die Anschaffung von Büchern beforgt. Man trachtet vorzuglich, aus allen Fächern das Beffte und Gediegenste in Befit zu befommen.

- 4) Das Reglement, betreffend die Verwaltung u. Benutzung der Volks= schullehrerbibliothek, wurde berathen, und nach der Annahme desselben (laut J. 51) sogleich ein Aufsichtsausschuß von drei Mitgliedern er= nannt. Dieselben sind: Direktor Scherr, Reallehrer Gustav Schweizzer und Sekundarlehrer Bär. (Dieses Reglement folgt unten.)
- 5) Auf eine Eingabe der Schulspnode vom 24. August 1835 erwiederte der Erziehungsrath, er sinde sich nicht veranlaßt, von seinem bisherigen Versahren bei der Auswahl obligatorischer Lehremittel abzugehen. Daraushin wurde nun beschlossen: "Der große Nath soll ersucht werden, den Erziehungsrath anzuweisen, daß dereselbe bei Herausgabe oder bei neuen Auslagen schon eingeführter obligatorischer Lehrmittel das Gutachten der Schulspnode, oder in drinzgenden Fällen einer von ihr zu diesem Zweke niedergesetzen Komemission, welche die Ansichten der Schulsapitel zu vernehmen hat, einhole." Sodann wurde für drei Jahre eine Kommission von 25 Mitgliedern ausgestellt, welche sich in 5 Abtheilungen spaltet,

nämlich für die religiösen Lehrmittel, die Sprachfächer, Mathematik, Realien und Kunstfächer. Sie erhielt den Auftrag, die schon vorhandenen, so wie alle neu einzuführenden Lehrmittel zu prüsen und zu Handen der Synode zu begutachten — Nach einem weitern Beschlusse sollte dem Erziehungsrathe von dem Dasein dieser Kommission Kenntniß gegeben werden. — Da bereits mehrere Kapitel den Anstrag auf eine Bittschreiben an den Erziehungsrath, derselbe möchte die obligatorischen Schreibvorlagen zurüffziehen und durch bessere ersehen, gestellt hatten; so wurde beschlossen, diese Vorschriften dem für die Kunstsächer ernannten Ausschlusse zur Prüsung zu überweisen, damit derselbe der Schulsynode in ihrer nächsten Versammlung ein Gutachten darüber abgebe.

- 6) Auf den Antrag der Prospnode wurde beschlossen: Die Borsteherschaft der Schulspnode wird bevollmächtigt, zur Zeit der Berfassungsrevision dem großen Nathe den Wunsch einzugeben, daß das Präsidium der Gemeindschulpflege fünftig aus der Zahl ihrer Mitzglieder frei gewählt und die Pfarrer der Pflicht enthoben werden möchten, diese Stelle von Amts wegen übernehmen zu mussen.
- 7) Schon im vorigen Jahre war die Trennung des Vorsingers dienstes von der Stelle des Lehrers angeregt worden. Auf den Vorsschlag der Prosynode wurde nun beschlossen, den Regirungsrath zu ersuchen, er möchte diese gewünschte Trennung gefälligst bald erwirken.
- 8) Es wurde ferner beschlossen, den Erziehungsrath auf das Bedürfniß einer Sammlung geeigneter Gesänge für die Singschulen und einer Karte von Palästina zum Schulgebrauche aufmerksam zu machen, mit dem Ansuchen, er möchte diese Lehrmittel bearbeiten lassen, um die Schulen bald damit zu versehen
- 9) Um dem Bedürfniß einer Alters = , Wittwen = und Waisen= kasse sur den Lehrerstand zu genügen, wurde die Ausstellung eines Ausschusses beschlossen. Jedes Kapitel erhielt die Weisung, bis Ende des Weinmonats 1836 ein Mitglied zu dem Ausschusse abzuordnen- Dieser hat die Statuten anderer Anstalten dieser Art zu untersuchen, mit dem Vorstande der schon im Kanton Zürich bestehenden, aber nicht genügenden Anstalt in Verbindung zu treten, bis zum Ansang des Mai 1837 das Ergebniß seiner Untersuchungen und Berathungen den Kapiteln einzuberichten und angemessene Vorschläge zum Behuf der Gründung einer solchen Anstalt beizusügen. Die Schulspnode wird dann in ihrer nächsten Versammlung diesen Gegenstand in Erzwägung ziehen.
- 10) Es waren ferner mehrere andere Anträge, z. B. betreffend die Stellung der Lehrer zu den Gemeindschulpflegen, die Competenz dieser Behörden in Bezug auf die Ausstellung von Zeugnissen über die Lehrer, schärfere Bestimmungen über strafbare Schulverfäumnisse u. dgl. eingegangen, aber theils zurüffgenommen, theils von der Prospnode abgewiesen worden.

- 11) Der für Berbreitung zweffmäßiger Bolfsichriften beftellte Musschuß erftattete durch Deren Gefundarlehrer Bar Bericht über feine Berrichtungen: Der Ausschuß hatte, nachdem im Jahr aupor die Schulspnode für diesen 3mett ein Reglement") aufgefelt batte, die Berausgabe ber erften Bolfsichrift ju beforgen. Als Stoff dazu mablte er Buge aus Bestalozzi's Leben , besonders aus der Beit feines Aufenthaltes in Stang, und gwar in der weiteren Abfict, Beifpiele paterlandifchen Seldenmuthes und Fräftiger Befämpfung von Borurtheilen gegen Bolfsbildung aus jener Beit damit ju verbinden. Es fand fich jedoch Riemand gur Bearbeitung diefes Stoffes bereit, und es übernahm nachber der Sefundarlehrer Berr Bar von Mannedorf einen andern Begenftand, Leben und Beiden des Stalieners Silvio Bellico von Saluggo, ju bearbeiten. Diefe Schrift murde dann mirtlich, 11 Druftbogen fart, in 2000 Exemplaren berausgegeben. Der Berfaufspreis murde auf 16 Rappen feftgefest, und die Gpnode trug ju den Drufffoften 353 Fr. 1 Bb bei. - Theile jur Abwechslung des Stoffes, theils aber auch um ein vorhandenes Bedürfniß in befriedigen, richtete der Musschuß für Abfagung Der zweiten Bolfsschrift feine Biffe auf das für den geschichtlichen Theil der beiligen Schrift fo wichtige Balafting, und fchlug por, es folle im Laufe des Jahres die Berausgabe eines Buches, betitelt: "Reifen eines Schweizers ins gelobte Land," veranstaltet merden. Diefe Schrift foll ihre Lefer befonders mit dem gelobten Lande befannt machen, und diefelbe daber mit einer Rarte von Balaftina und mit Abbildungen der merfmurdigften Darin vorfommenden Begenftande verfeben werden; der Bearbeiter wurde angewiesen, auch Reiseabenteuer, Anefdoten u. dgl., in fo weit fich diefelben auf Sitten, Charafter, Gebräuche der Bewohner erfreffen, mitaufzunehmen und dabei Mayer's Reife nach Konftantinopel, Megypten, Berusalem und auf den Libanon ju benuten. Bener Untrag des Ausschuffes murde genehmigt und ihm die Summe von 200 Franken jur Berfügung gestellt, mit dem weitern Auftrage, falls diefer Borfchuß nicht hinreiche, fich um Unterftubung an die betreffenden Behorden gn wenden.
- 12) Im vorigen Jahre batte die Spnode einen Ausschuß beauftragt, zu berathen, wie sie eine wirksamere Stellung gewinnen kanne. Derfelbe sprach sich nun durch seinen Berichterstatter, Herrn Plegler in Winterthur, dahin aus: es sei zwar eine gesehliche Erweiterung der Befugnisse der Schulspnode wünschebar, allein die Berwirklichung dieses Wunsches sei unter den gegenwärtigen Umfländen nicht wohl zu erwarten, und deßbalb wolle er keine Anträge stellen; dagegen rathe er, die Schulspnode möchte schon jeht mit ungefäumter Thätigkeit das Schulwesen in allen seinen Beziehungen umfassen, was ihr auf dem sichersten Wege den gewünschten Einfluß erwirken türfte.

- 13) Die nun vorgelegte zweite Nechnung über die Synodalstasse wurde genehmigt. Sie verzeigt eine Einnahme von 400 Fr. an Geschenken der Negirung für die Jahre 1835 und 1836, nebst 240 Fr. 32 Rp. an freiwilligen Beiträgen von Mitgliedern, zussammen 640 Fr. 32 Rp; sodann eine Ausgabe von 353 Fr. 10 Rp. für Verbreitung von Volksschriften, so daß sich ein Vorschuß von 287 Fr. 22 Rp. ergibt. Es wurde beschlossen, die Regirung zu ersuchen, sie möchte die jährliche Ausgabe für den Druff des Verichtes über die Verhandlungen der Schulspnode auf Nechnung des Stagtes bestreiten.
- 14) Den allgemeinen Berichterstatter und den Verfasser einer Abhandlung für das nächste Jahr hat das Kapitel Knonau zu ernennen. Mit der Beurtheilung der Lettern hat die Synode Herrn Flegler beauftragt.
- thek ergibt sich, daß der Erziehungsrath ein von der Versammelung der Konferenzdirektoren für die Verwaltung und Benukung der Bibliothek entworfenes Reglement am 19. März 1836 genehmigte; in Folge dessen dann eine Aussichtsbehörde von drei Mitgliedern aufgestellt und der bisherige Bibliothekar in seiner Stelle bestätigt wurde. Der Staat gibt der Bibliothek jährlich 200 Fr. aus dem Volksschulfond und besoldet den Bibliothekar mit 100 Fr. Die Bibliothek bestand am Ende des Jahres 1835 aus 292 Werken in 580 Vänden und 14 Zeitschriften, von denen die meissen im Umlause waren. Die Nechnung der Bibliothekkasse entstielt an Einnahmen 1403 Fr. 86 Kp., und an Ausgaben 453 Fr. 48 Kp., also einen Vorschuß von 950 Fr. 38 Kp., wooon 800 Fr. ausgeliehen waren.
- 16) Die von herrn Reallehrer Funt für die diesjährige Schulfynode verfaßte Ubhandlung verbreitet fich: über die amtlichen, firchlichen, burgerlichen und häuslichen Berhältniffe des Bolksschullehrers im Ranton 300 rid. - A. Umtliche Berhaltniffe. Der Berfaffer ift der U-fict, daß der Anabe, welcher Lehrer werden wolle, nach feinem Austritte aus der Alltagsschule im 12. Altersjahre, fatt in eine Mufterschule ju geben, eine Sefundarschule besuchen folle, bis er ins Seminar aufgenommen werden fonne, weil fein Mufterlehrer die für den Unterricht eines Bräparanden erforderliche Zeit erübrigen fonne. — Er tadelt fodann die Meinung mancher Leute und felbft einiger Lehrer, daß die Bildung des Lehrers mit der Erlangung eines Fähigkeitszeuanisses abgeschlossen sei, und for= dert ernftliche Fortbildung durch thätige Theilnahme an den Arbeiten der Lehrerkonferengen, durch weise Benugung feiner Freifunden, durch gehörige Borbereitung auf feine Unterrichteffunben. Er verlangt ferner von ihm gemiffenhafte Benuhung der täglichen Schulzeit und besondere fleißige Durchficht der Schüler-

arbeiten. - Die Stellung bes Lehrers in Abficht auf die Muffichtsbohorden findet der Berfaffer erfreulich ; die Aufftellung eines Rantonalschulinspektors findet er nicht rathsam, wünscht dagegen, Dag den Difitatoren der Begirfsschulpflegen ein genaues Auffichtsreglement und eine Entschädigung für ihre Auslagen gegeben mer-Den mochte. Endlich nimmt er für den Lehrer das Recht in Unfpruch, in der Schulpflege nicht bloß mit berathender, fondern mit entscheidender Stimme ju figen, und fordert die gefehliche Beftimmung, dag das Aftuariat der Gemeindeschulpflege und die Lehrerstelle unvereinbar feien - wie im Ranton Solothurn. -B. Rirchliche Berhaltniffe. Die Bolfsichule ift aus dem Bedürfniffe der Kirche hervorgegangen; daher mar fie Dienerin berfelben und lebte von ihren Gutern. Die Schulordnung des Ranton's Zürich vom 20. Mai 1803 bestimmte: "Die Schulmeifter find verpflichtet, den Pfarrern und Schulinspeftoren willige Folge ju leiften in Allem, was jum Beften der Schüler ihnen gerathen und befohlen wird." - "Die Schulmeifter find auch gur Aufficht über die Jugend in der Rirche in allen gottesdienftlichen Stunden verpflichtet." - "Bei erledigten Schuldiensten in den Sauptorten foll genau darauf gehalten werden, daß die Schul = , Borfinger . und Sigriffendienfte mit einander verbunden bleiben, und, wo fie es noch nicht find, verbunden werden. " Go mar der Lehrer als folder zugleich Borfinger und Auffeher in der Rirche, nicht felten aber auch Sigrift und Stillfandsweibel. — Rach dem Bahr 1830 murde er von den drei letten Dienften befreit, weil ihn das Gefet nicht dazu verpflichtet; nur beschwerte ihn eine Berordnung des Regirungerathes mit der Laft des Borfingens, welches der Leichenbegangniffe megen der Schulzeit Gintrag thut. Es wird daher als ersprießlich erachtet für das Gedeihen der Bolksichule, für die Gefundheit des Lebrers, für feine geiftige Erholung und driftliche Freis beit, daß der Vorsingerdienst mit den Schulstellen nicht obligatorisch verbunden fei. - Sinsichelich ihres gegenseitigen Berhältniffes bezeichnet der Berfaffer den Bfarrer und Lehrer als einander beigeordnet : jener fei Lehrer fur religiofe, diefer fur allgemeine Schulbildung, wobei jedoch juge geben wird, daß der Erftere in Abficht auf miffenschaftliche Bildung in der Regel über dem Lettern fiebe; Beide follen in Gintracht dasselbe Biel verfolgen : heranbildung der Jugend gum Reffern; wenn an einzelnen Orten zwischen ihnen Uneinigfeiten beffehen, fo liege der Fehler auf beiden Seiten, und es durfe Die Schuld folder Migverhaltniffe feinem Stande allein beiges meffen werden. - Die Bumuthung, daß der Lehrer defwegen die Rirche befuchen muffe, um andern Leuten ein gutes Beispiel ju geben, wird von der Sand gewiesen und dabei die Glaubens" freiheit in Unspruch genommen : denn die gange Matur fei

Gottes Tempel. - C. Burgerliche Verhaltniffe. Dem Bolfsichullehrer des Rantons Burich fommen die gleichen burgerlichen Rechte und Pflichten ju, wie jedem andern Staatsburger. Jene find in einzelnen Fällen beschränft: der Lehrer darf weder richterlicher, noch vollziehender Beamteter fein; er foll fein Gewerbe, feinen Sandel und besonders feine Schenfwirthschaft treiben; er ift zwar vom Militardienfte frei, hat aber die Begablung des Militarpflicht-Erfages zu leiften. Diefe - die Pflichten - find, wenn auch nicht in gesetlicher Weise, doch durch höhere Rüftsichten natürlich erweitert: wo Besseres anzubahnen, Butes ju veredeln ift, da leihe der Behrer feinen Willen, feine Einsicht, feine Rraft. Diefen Sinn ju wetten, darauf moge vorzüglich auch das Seminar Bedacht nehmen. — D. Säuslich e Berhaltniffe (mehr von der olonomischen Seite betrachtet). Es wird hier nachgewiesen, daß ein unverheiratheter Lehrer menigftens 256 Fr. nothig habe, um erträglich leben gu tonnen, wobei naturlich auch auf die Sulfsmittel ju feiner Fortbildung Rüftsicht genommen wird. Für einen verheitatheten Lehrer wer= den nebft freier Wohnung 512 Fr. berechnet. Der Berfaffer gebt von der Unficht aus, Daß der Lehrer bloß feinem Berufe leben muffe und fich feinen Rebenbeschäftigungen jum Nachtheile der Chule hingeben durfe; mit Recht befampft er die Meinung man; cher Leute, die dazu rathen wollen, der Lehrer folle fich einen Mebenverdienst suchen. Er beruft fich auf einen Ausspruch Stephani's (im zweiten Banden feines Schulfreundes): "Im Land= , tage von Sachfen-Weimar wurde geaugert, man muffe die Leb-" rer auf Nebendienste verweisen. Letteres vermuthlich darum, "damit fie feine Beit haben, die Menschen beffer gu bilden."-Es läßt fich füglich noch das Wort der Bibel anführen: " Nie-"mand fann zwei Berren dienen! " - Dag die Battin des Leb. rers naben, ftriffen, fpinnen, glatten fonne, und überhaupt eine mufterhafte Sausfrau fei, ift in jeder Sinficht febr mun= schenswerth; daß fie aber dadurch eine Erwerbsquelle fich Schaffe, indem fie für andere Leute arbeitet, das ift eben fo abgeschmaftt, als jeder fogenannte Mebenverdienft des Lehrers, weil ihr Gatte Dadurch leicht von der Gunft mancher Leute abhängig und allerlei Ruftfichten zu nehmen genöthigt wurde. Der einzige außer ihrem bauslichen Berufe für fie noch angemeffene Wirkungefreis ift die Arbeitschule für Madchen. - Derr Funt führt nun schließlich an, daß noch viele Lehrerstellen mit weniger als 256 Fr. befoldet seien und daher gewöhnlich mit Unfängern befett merden, die meift noch einen Theil der Bildungsfoften ju gablen haben. In gleichem Berhaltniffe fichen die Gehalte der verbeiratheten Lehrer ; wenn fie auch mehr als 256 Fr. betragen, fo find fie doch nicht auf der Dobe, daß fie mit den nothwendigen Bedürfniffen des Lehrers

im Gleichgewicht fich befinden. Doch hofft der Berfasser, daß der Staat allmälig auch diese nothwendige Forderung befriedtgen werde.

17) Die Abhandlung des herrn Funt ift von herrn Sefun-Darlehrer Bar beurtheilt morden. Diefer bezeichnet zuerft den Plan der Abhandlung Schärfer, als es der Berfaffer gethan hat, wonach der Lehrer betrachtet ift: A. als folder, und zwar hinfichtlich a) feiner geiftigen Bildung, b) feiner amtlichen Thatigteit, c) hinsichtlich der Schulbehörden; B. als Glied der Rirche, und zwar in Bezug a) auf feine Dienfte ale Vorfanger, b) auf fein Berhaltniß jum Beiftlichen, c) auf fein Berhaltniß zur Kirche; C ale Burger, und zwar a) als Glied der Gemeinde, b) als Blied des Begirkes und des Staates; D. als Familienvater, und zwar in Sinficht a) auf feine häuslichen Bedürfniffe, b) auf andere Erwerbszweige, c) auf feine Befoldung. herr Bar beleuchtet nun die meiften Bunfte der Abhandlung, und mir wollen ihm biebei folgen, ihn auch geeigneten Ortes felbit fprechen laffen. A. Er behauptet junachft: a) daß die Mufferlehrer nach bisheriger Erfahrung hinreichende Renntniffe haben, um einen Praparanden für das Seminar gehörig vorzubilden; daß dagegen die Sefundarschulen im Allgemeinen jest noch nicht für diefen 3mett fo gang geeignet feien, meil die 3 Sahresfurfe, melde das Schulgefes für fie aufftelle, fast nirgends in der That bestehen; es lasse sich in diefer hinsicht faum etwas Befferes hoffen, wenn nicht für den Gin- und Austritt der Gefundarschüler andere Bestimmungen aufgestellt werden. - b) Bezüg-Itch der Konferengen wird die Klage einiger Kapitel, daß die Lehrer menige ober gar feine Auffage liefern, dabin berichtigt, daß die gerügte Thatfache nicht in Gleichgiltigkeit der Lehrer, sondern in einem andern Umftande ihren Grund habe. Die Auffate muffen nämlich dem Ronferengbireftor übergeben merden, und es merden einige derfelben , wenn die Beit es geffatte , porgelefen; dann mandern alle ju dem Seminardireftor, der die beffern dem Erziehungsrathe vorlege; der Lehrer erfahre nichts mehr davon, und so gehe der Ruben folder Arbeiten, der besonders durch ihre Beurtheilung bedingt werde, fast gang verloren. Wir mochten bier jedoch ernftlich darauf aufmertfam machen, das Arbeiten habe an und für fich felbit schon einen großen Mugen, mas manche Lehrer nicht ju bedenfen icheinen; denn nur Bebung erzeugt Fertigfeit. c) In Ruffsicht auf das Verbessert der schriftlichen Aufgaben alterer Schuler wird bemerft, es fonne dasfelbe nur in dem Falle einen mit der Mühe im Verhaltniß ftebenden Rute haben, wenn der Lehrer in Gegenwart der Schüler ihre Arbeiten beurtheile und verbessere, was sich nicht vollständig durchführen lasse, wenigstens nicht in Schulen mit großer, fondern nur in folchen mit fleiner Rindergahl; dies aber fei durchaus nothwendig, daß in jeder Schule

wöchentlich einige Stunden der Beurtheilung von schriftlichen Arbeiten gewidmet werden, indem der Lebrer dieselben laut vorlefe, beurtheile und feine altern Schuler jur Beurtheilung derfelben anleite. - D. Gegen den Unspruch auf eine entscheidende Stimme in der Schulpflege für die Lehrer erhebt fich herr Bar mit Recht. In vielen Gemeinden find die Lehrer, weil es das Schulgefest jugibt, in die Schulpflege gewählt worden, mas andeuten mag, daß fie das Butrauen der Schulgenoffen befiten. Wo fie nicht gewählt murden, da geschah dies gewiß selten aus Mangel an Achtung und Butrauen, fondern aus einem gang andern Grunde. Die Schulpflegen haben den Lehrer ju beaufsichtigen, und es ziemt fich daber nicht, daß er Mitglied der Bflege ift. Aus bem nämlichen Grunde foll der Lebrer nicht Schreiber der Pflege fein; es ift unschifflich, daß er Berichte u. dgl. über fich felbit verfasse oder ausfertige; noch mehr, es ift gang unftatthaft, daß ibm jederzeit das Brotofoll jur Ginficht offen fiebe. In den no. thigen Fallen wird ihm die Pflege das, mas ihn betrifft, jur Renntnig bringen. Aft er von diefer Behorde in irgend einer Sinficht gefrantt, fo tann ibm auf fein Berlangen ein Brotofollausjug nicht verweigert werden. Er ift auch in feinem Ranton durch eine gesetliche Bestimmung in die Bflege mablbar. "Wenn auf der einen Geite von Lehrern gemanscht wird, es mochten " die Beiftlichen nicht mehr von Umts wegen Mitglieder der Schul-"pflege fein; fo läßt fich allenfalls denten, es liege diefem Wunsche " die Absicht ju Grunde, es follen in einer Republif alle Borrechte, "alfo auch die Wahlvorrechte, megfallen und Freiheit und Gleich. "berrichen. Aber es muß fich etwas fonderbar ausnehmen, menn "die nämlichen Lebrer diefes Borrecht für fich felbft anfprechen." Die befondern Begiehungen des Lehrers gur Schule geben feinen binreichenden Grund ju einem folden Borrechte fur ihn und die davon erwarteten Vortheile durch Gewinnung eines größern Einfluffes auf die Verhaltniffe der Schule durften fich nicht verwirflichen. Wo die Stimme des Lehrers etwas gilt, da mird man sie beachten, wenn er auch nur berathendes Mitalied ift. — B. Berr Bar vereinigt fich mit dem Wunsche, daß das Borfingen für die Lebrer nicht mehr obligatorisch fet, auch, und zwar dekwegen, weil derfelbe bei der Lehrerschaft allgemein zu sein scheint; er hofft auch, daß derfelbe endlich werde in Erfüllung geben, wenn die Lehrerschaft ihn wiederholt und mit entschiedener Mebrheit ausspreche; aber er hofft nicht, daß dies die von vielen Lehrern erwarteten Folgen haben merde, und daß fie dann in diefer hinficht alles Berdruffes ledig feien, und ift der Unficht . daß es manche gebrer febr unangenehm berühren dürfte. -Gegen den Bormurf, die Lehrer wollen vorzüglich deswegen vom Borfingen befreet sein, um nicht alle Sonntage zwei Mal die Mi. che besuchen ju muffen, werden dieselben mit Nachdruft ver

theidigt. Als Quelle der Unluft jum Rirchenbesuch wird vielmehr die Beschaffenheit vieler Bredigten bezeichnet, welche einen aufgetlärten Menfchen mehr abftogen als anziehen. Der Kultus ift auch in mancher Sinsicht nicht geeignet, den nach Befferem ftrebenden Mann angusprechen, mas fogar viele Beiftliche zugeftehen; das Streben und der Wunsch nach einer veredelten Weise der Gottesverehrung ift für die Lehrer mehr ehrenvoll, als ein Beweis von Mangel an religiosem Sinne. — C. In Bezug auf die burgerliche Stellung des Lehrers widerspricht Berr Bar der Ansicht, der Lehrer folle "durch fleißiges Studium landwirth. fchaftlicher Schriften" fich Renntniffe im Landbaue ermerben, um dem Landmanne mit gutem Rath an die Sand geben ju fonnen, weil der daraus erwachsene Ruben in einem alljugro-Ben Mifverhaltniß mit der hiezu nothigen Beit fiebe, die der Lehrer auf andere Weife weit beffer verwenden fonne. - D. Dag der Lehrer auf feinen Rebenermetb ausgeben foll, diesem Grund. fate buldigt auch herr Bar, und fpricht fich jugleich, geftüt auf die Rechnung des herrn Funt, entschieden dabin aus, daß ein Lehrer mit Familie auf einer fleinen Schule nicht befiehen fann. Freilich wollen dies viele Leute nicht begreifen, weil die alten Schulmeifter auch mit einer geringen Befoldung ausgefommen find; aber fie bedenfen nicht, daß diefe einen Rebenerwerb batten und nameutlich faft alle Landwirthschaft trieben. Gehr richtig fagt berr Bar : "Warum gablt man jest einem Taglobner 12 bis 14 Schillinge täglich, da man doch früher nur 8 bis 10 Schillinge bezahlte? Warum bezieht der Gemeindschreiber nun 100 bis 150 Gulden für Beforgung der Geschäfte, welche früher für 50 Gulden beforgt murden? Warum muffen alle Arbeiter theuerer begablt merden? Aus demleinfachen Grunde, weil heut Ju Tage die Beffreitung der Lebensbedürfniffe mehr Geld erfordert, als früher. Durch die Erforderniffe für den Saushalt ift die Bezahlung der Arbeiter, die Befoldung der Beamteten u. f. w. in der Regel bedingt und bestimmt. Wenn auch viele Lebensbedürfniffe im Preise eben nicht gestiegen, ja manche wegen Erfindung von Mafchinen im Werthe eher gefunten find , g. B. Werkzeuge, Hausgerathe, Kleidungsftuffe u. f. w., so hat man dage en dermalen weit mehr Bedürfniffe als früher, und dies vermehrt die Ausgaben für den hausbedarf." Dazu ift noch wohl ju merten, die Befoldung der Lehrer verdiene auch defwegen Erbobung, weil diefelben jest für ibre Bildung größere Opfer bringen und bedeutendere Unftrengungen machen, fo wie auch in der Schule größere Leiftungen bervorbringen muffen. - Solchen Lehrerfrauen, welche das Geschiff haben, mit fleinen Kindern umzugeben, rath herr Bac, Rleinfinderschulen ju errichten; er meint, fcon eine folche Schule von 30 Rindern biete einer Lebrerin ein nicht unbedeutendes Einkommen, melches, als Bugabe ju dem des Mannes,

für eine Familie von großem Werthe sel. Aebrigens ift auch er der Meinung, daß der Staat in diesem Angenbliff für die Volksschullehrer nicht wohl größere Opfer bringen könne. Mit der Zeit wird auch hier geholfen werden.

III. Reglement, betreffend die Berwaltung und Benutung der Schullehrerbibliothef. - J. 1. Die Bib. Itothef wird in Zürich an einem von dem hohen Erziehungsrath zu bestimmenden Orte aufgestellt. Jedes Mitglied ber Schulfpnobe fann gegen eingelegte Empfangscheine Bucher aus derfelben begicben. Außerdem wied jährlich in 2 Lieferungen eine Angahl Bucher an die Konferengdirefroren gur Cirfulation verfandt. - §. 2. Es follen hauptfächlich größere Werte, welche auf den Beruf der Bolfeschullehrer und die allgemeine Bildung Bezug haben, und Journale, deren Unschaffung für die Kapitelsbibliothefen zu schwer fein wurde, angeschafft werden. Die Berfammlung der Konfereng= direktoren hinterbringt Vorschläge über die Anschaffung von Buchern, welche im nächsten Jahre angefauft werden möchten, worauf der Bibliothefar bei der Auswahl Rüffsicht zu nehmen hat. S. 3. Retes Buch mird durch einen Stempel ale Gigenthum der Bibliothef bezeichnet. - g. 4. Gin gedrufftes Bergeichniß der an= geschafften Bucher, welchem jahrlich ein Machtrag beigufügen ift, wird durch die Konferengdireftoren den im Kapitel wohnenden Mitgliedern der Ennode unentgeltlich mitgetheilt. - §. 5. Eine von der Schulfunode auf 4 gabre ju ernennende Kommission, bestehend aus drei Mitaliedern, führt die Oberaufficht über die Bibliothef. Die specielle Beforgung derfelben ift einem von diefer Rommiffion ebenfalls auf 4 Jahre zu ernennenden Bibliothefar zu übertragen. 6 6. Der Bibliothefar verwaltet die jur Anschaffung von Buchern beffimmten Gelder und legt jahrlich der Rommiffion ju Sanden der Schulfpnode Rechnung ab. Er bat der Rommiffion eine Realfaution von 500 Fr. ju binterlegen oder einen annehmbaren Burgen ju ftellen. Die betreffende Raution oder der Burgichein wird in der Kanglei des Erziehungerathes aufbewahrt. Der Bibliothefar beforgt die Berfendungen an die Konferengdireftoren, führt genaue Verzeichnisse über die fammtlichen Bucher, Verfendungen, Musleihungen und Gutscheine, fertigt die jährlichen Bergeichniffe an die Konferengdireftoren aus und legt der Ennode alliährlich einen Bericht ab über den Bestand und die Benutung der Bibliothef. Für feine Mühe wird ihm eine Befoldung von 100 Fr. angewiesen, welche aus den Intereffen des Volksichulfonds zu begieben find. - 6:7. Die Konferengdireftoren verpflichten fich, fobald ein Buch feinen Lauf in einem Rapitel vollendet bat, das. felbe fogleich an den Bibliothefar zurüffzusenden. - 6. 8. Die Lefezirfel in ben Rapiteln follen fo eingerichtet werden, daß ein Buch nicht langer als 3 Wochen bei einem Mitgliede bleibt. Buder, welche von einzelnen Mitgliedern bezogen murden, durfen

nicht über 10 Bochen guruffbehalten werden. Rach Berflug Diefer Termine fann der Bibliothefar die Bucher gurufffordern. -6 9. Berlorene oder fart beschädigte Bucher muffen von dem Rapitel, in welchem der Schaden geschehen ift, ju einem pon der Kommiffion ju bestimmenden Preife vergutet werden, und gwar Beitschriften nach einzelnen Beften, infofern folche in der Buchbantlung ju haben find, geschloffene Werke gang, mogegen das Eremplar dem Ravitel ale Eigenthum gufallt. Dem Rapitel fiebt Defurs an den Schädiger offen. — Die Empfänger einzelner Bucher aus der Bibliothet erhalten diefe auf ihre eigene Garantie bin und find in Abficht auf Schädigungen obigen Bestimmungen unterworfen. - J. 10. Damit der Bibliothefar feine Bucher in ein Kapitel fende, welche fich in der betreffenden Ravitelsbiblios thef vorfinden, hat jeder Konferengbireftor demfelben jährlich ein Verzeichniß der in der Rapitelsbibliothef angeschafften Bucher eingufenden.

Baden, Großherzogthum.

Werordnung, die jährlichen Schullehrerversamme lungen und die Lesezirkel betreffend. Um 30. Oktober 1837 hat das Ministerium des Innern auf den Borschlag der Oberschulkonferenz verordnet:

6. 1. Bur theoretischen und praftischen Fortbildung der Schullebrer werden jährliche Versammlungen derfelben (Schulconvente) jeweilen im September unter ber Leitung des Begirts-Schulbifita. tors und in der Regel in deffen Wohnort veranstaltet, fo wie auch Schullehrerlefezirfel gehalten. - §. 2. Bei der Schullehrerverfamm. lung haben alle dem betriffenden Schulvifitator untergeordneten Dauptlebrer, Unterlebrer und Sulfelebrer ju ericheinen. Der erfte Beamtete bes Begirfes , oder ein anderer , von der Rreisregirung zu ernennender Commiffar wohnt der Verfammlung bei; auch werden fammtliche Geiftliche des Bezirfes vom Tage derfelben in Kenntniß gefeht, damit fie dabei erscheinen fonnen. — §. 3. Schon im Mat bestimmt der Visitator den Tag dieser Versammlung und gibt dabei den Lehrern aus dem Gebiete der Badagogif und Methodif eine oder mehre Fragen auf, welche weder ju allgemein, noch ju umfaffend fein follen und praftischen Werth haben. Beder Lehrer fen-Det die von ihm verfaste Beantwortung biefer Fragen im Muguft an den Schulvisitator ein. - f. 4 Der Schulvisitator durchgeht Die Arbeiten und legt fie mit einem furgen, jugleich eine Beurtheilung derfelben enthaltenden Auszuge der Berfammlung vor. Bei der Berfammlung findet fodann darüber und über andere Begenstände des Bolfsunterrichts und der Erziehung, insbefondere auch über die von den einzelnen Lehren mitjutheilenden bemerfenswerthen Erfahrungen aus ihrem Umteleben eine gemein chaftliche Befprechung und Beurtheilung nach der Unleitung bes Bis